

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über
Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

KOM(2001) 319 endg.; Ratsdok. 9979/01

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 10. Juli 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Juni 2001 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 909/97 = AE-Nr. 973468
und AE-Nr. 010364.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund und politischer Zusammenhang

Aufgrund der Schwierigkeiten, eine kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung zum selben Zeitpunkt in allen Mitgliedstaaten durchzuführen, sah die Verordnung (EG) Nr. 577/1998 des Rates in Artikel 1 Absatz 2 vor, dass „Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine kontinuierliche Erhebung durchzuführen, jedoch befugt sind, lediglich eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen“.

Derzeit haben nicht alle Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Durchführung einer kontinuierlichen Erhebung innerhalb angemessener Fristen sicherzustellen.

In folgenden drei wichtigen Berichten wird nachdrücklich die Notwendigkeit betont, den Übergang zu einer kontinuierlichen Arbeitskräfteerhebung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu beschleunigen:

a) Bericht der Kommission an den Europäischen Rat (Wien, Dezember 1998) über Möglichkeiten zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Europäischen Beschäftigungsstrategie (KOM(1998)698 endg.),

b) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/1998 des Rates (Annahme durch die Kommission und Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat am 5.1.2001),

c) Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der vom Rat "Wirtschaft und Finanzen" am 19.01. 2001 bestätigt wurde.

Sowohl im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat als auch im Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion wird ausdrücklich eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/1998 gefordert.

Auswirkungen der Nichtumsetzung

Da die Nützlichkeit des Arbeitskräfteprojekts erheblich beeinträchtigt wird, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten keine kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung durchführen, fordern das Europäische Parlament und der Rat erneut, dass in allen Mitgliedstaaten eine kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung eingeführt wird.

Weitere Schritte

Wie im Aktionsplan zum Statistikbedarfs der WWU gefordert, wird die vorgeschlagene Verordnung Teil eines Pakets von Änderungen für Rechtsvorschriften sein, das dem Europäischen Parlament und dem Rat im Frühjahr 2001 vorzulegen ist.

2001/0127 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258 Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft⁴ enthält die grundlegenden Bestimmungen für eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte, durch die vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten gewonnen werden sollen.
- (2) Der „Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU“ wurde vom Rat am 19. Januar 2001 bestätigt. In diesem Aktionsplan wird eine rasche Durchführung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates erforderlichen kontinuierlichen Arbeitskräfteerhebung durch alle Mitgliedstaaten als eine vorrangige Aktion erachtet.
- (3) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ist inzwischen genügend Zeit vergangen, so dass alle Mitgliedstaaten die Vorkehrungen treffen und die Verpflichtungen eingehen konnten, die zur vollständigen Umsetzung dieser Verordnung notwendig sind⁵; allerdings wurden diese Vorkehrungen und Verpflichtungen nicht von allen Mitgliedstaaten getroffen bzw. eingegangen. Daher sollte die Ausnahmeregelung, nach der sich die Mitgliedstaaten auf eine jährliche Erhebung beschränken können, befristet werden.

¹ ABl.C „S.

² ABl.C „S..

³ ABl. C „S..

⁴ ABl. L 77 vom 14.3.1998,S.3.

⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die „Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft“, KOM (2000) 895 endgültig.

- (4) Nach Inkrafttreten des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ sollte eine neue Geschäftsordnung eingeführt werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Der durch den Beschluss 89/382/EWG/Euratom⁷ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch statt dessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.“

2. Artikel 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) "Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, EURATOM, des Rates eingesetzt wurde. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden, und zwar gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁶ AB.L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁷ AB.L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

27.09.01

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

KOM(2001) 319 endg.; Ratsdok. 9979/01

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass für Deutschland eine Übergangszeit zur Anpassung auf eine kontinuierliche Erhebung über das Jahr 2002 hinaus bis zum Ende des Jahres 2004 vorgesehen wird.

Deutschland benötigt eine Übergangszeit über das Jahr 2002 (Verordnungsvorschlag) hinaus bis zum Ende des Jahres 2004, weil die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft in Deutschland mit der Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensus) verbunden ist, die im Jahr 2004 zunächst ausläuft; eine Gesetzesanpassung an die vorliegende Verordnungsfassung (Umstellung von der jährlichen auf eine vierteljährliche Erhebung der Arbeitskräfte) kann daher frühestens 2005 erfolgen. Bei einer Umstellung zum Jahr 2003 würde Deutschland die Möglichkeit genommen, die rechtlichen und methodischen Rahmenbedingungen gezielt an die Erfordernisse einer kontinuierlichen Erhebung anzupassen. Ein im Herbst 2000 durchgeführter Organisationstest zeigte zwar die Machbarkeit einer kontinuierlichen Erhebung des Mikrozensus, machte aber auch deutlich, dass der für die Umstellungsarbeiten vorgesehene Zeitrahmen bis 2004 nicht verkürzt werden kann.

...

Deutschland müsste ohne eine Übergangsfristverlängerung die Integration der Arbeitskräftestichprobe der EU in den Mikrozensus aufgeben. Eine separate Erhebung der Arbeitskräftestichprobe hätte aber folgende Konsequenzen:

- Da die Umstellung auf eine unterjährige Arbeitskräfteerhebung eine völlige Veränderung der inhaltlichen Struktur der derzeitigen Erhebung erfordert, die noch an die Haushaltsbefragung im Mikrozensus gebunden ist (dieses Gesetz hat noch bis Ende 2004 Gültigkeit), wären damit erhebliche zusätzliche Kosten verbunden (Programmierungskosten, Erarbeitung und Bereitstellung neuer Fragebögen, Einstellung hauptamtlicher Interviewer bisher nur ehrenamtlich, notwendigerweise Ausstattung dieser mit Laptops usw.).
- Um die Anforderungen der EU an die Genauigkeit der Arbeitskräftestichprobe zu erfüllen, ist für eine separate Erhebung von einem Stichprobenumfang auszugehen, der im Vergleich zum derzeitigen Gesamtkonzept mindestens 50 % an Mehrkosten verursachen wird (z. B. allein für Nordrhein-Westfalen mindestens 2 Mio. DM jährlich).
- Die Bevölkerung würde durch die zusätzliche Befragung deutlich mehr belastet. Hinzu kommt, dass im Mikrozensus und in der Arbeitskräftestichprobe eine nennenswerte Anzahl von gemeinsamen Merkmalen doppelt erhoben werden müsste.
- Bei getrennten Erhebungen ist außerdem mit einer Reduktion der Genauigkeit zu rechnen, da die aus den wechselseitigen Kontrollmöglichkeiten resultierenden Synergieeffekte entfallen.